

FR_GERICHTE 605 2023 201 vom 24. Juli 2024

FR Kantonsgericht, 2024-07-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_605_2023_201

FR: FR_GERICHTE 605 2023 201 du 24 juillet 2024

IT: FR_GERICHTE 605 2023 201 del 24 luglio 2024

Regeste

Urteil des I. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts |
Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde vom 26. Oktober 2023 gegen den Einspracheentscheid des AMA vom 29. September 2023 ist fristgerecht bei der sachlich und örtlich zuständigen Beschwerdeinstanz eingereicht worden. Der Beschwerdeführer ist zur Einreichung der Beschwerde befugt, da er vom angefochteten Einspracheentscheid unmittelbar berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse hat, dass das Kantonsgericht, I. Sozialversicherungsgerichtshof, prüft, ob das AMA das Erlassgesuch zu Recht abgewiesen hat.

E. 1.1

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen und zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich – in Form einer Verfügung – Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Der Einspracheentscheid tritt an die Stelle der Verfügung. Er ist alleiniger Anfechtungsgegenstand des erstinstanzlichen Beschwerdeverfahrens. Die ursprüngliche Verfügung, soweit angefochten, hat mit Erlass des Einspracheentscheides jede rechtliche Bedeutung verloren (Urteil BGer 8C_592/2012 vom 23. November 2012 E. 3.1 f. mit Hinweisen).

E. 1.2

Gegenstand des hier streitigen Einspracheentscheides war einzig und allein das Gesuch um Erlass betreffend die von der Syna verfügte Rückforderung. Sofern der Beschwerdeführer im Rahmen seines Eventualantrags die Höhe der Rückforderungssumme rügt, ist er darauf hinzuweisen, dass er diese Argumente gegenüber der Syna hätte vorbringen können. Diese Frage ist aber nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, weshalb sich weitere Ausführungen hierzu erübrigen. Auf die Beschwerde ist mit dieser Einschränkung einzutreten.

E. 2

In formeller Hinsicht rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung der Begründungspflicht. Das AMA habe sich im angefochteten Einspracheentscheid nicht mit allen in der Einsprache vorgetragene Argumenten auseinandergesetzt. Es sei nicht darauf eingegangen, dass ihm zu Unrecht verwehrt Taggelder doch noch bezahlt worden seien

und er keine Kenntnis der Zahlung an das Betreibungsamt gehabt habe. Das AMA vertrat in ihrem Einspracheentscheid die Auffassung, der zusätzliche Zahlungseingang habe nicht unbemerkt bleiben können und die selbstverschuldete Arbeitslosigkeit stehe in keinem Zusammenhang zur Rückforderung vom 18. Dezember 2020. Zwar hat sich das AMA im angefochtenen Einspracheentscheid nicht detailliert mit allen Parteistandpunkten befasst, dennoch konnte sich der Beschwerdeführer ein hinreichendes Bild von den Überlegungen machen, von denen sich das AMA hat leiten lassen und es war ihm möglich, den Einspracheentscheid sachgerecht anzufechten, weshalb eine Verletzung des rechtlichen Gehörs bzw. der daraus fliessenden Begründungspflicht zu verneinen ist (BGE 142 III 433 E. 4.3.2 mit Hinweisen).

E. 3.1

Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung setzt gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädi-

Kantonsgericht KG Seite 4 von 8 gung (AVIG, SR 837.0) unter anderem voraus, dass die versicherte Person ganz oder teilweise arbeitslos ist (Art. 10 AVIG) und einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat (Art. 11 AVIG). Der Arbeitsausfall ist gemäss Art. 11 Abs. 1 AVIG anrechenbar, wenn er einen Verdienstaufschlag zur Folge hat und mindestens zwei aufeinanderfolgende volle Arbeitstage dauert. Als Zwischenverdienst gilt jedes Einkommen aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, das die arbeitslose Person innerhalb einer Kontrollperiode erzielt (Art. 24 Abs. 1 AVIG). Als Verdienstaufschlag gilt die Differenz zwischen dem in der Kontrollperiode erzielten Zwischenverdienst, mindestens aber dem berufs- und ortsüblichen Ansatz für die betreffende Arbeit, und dem versicherten Verdienst (Art. 24 Abs. 3 AVIG). Ist das Einkommen geringer als die dem Versicherten zustehende Arbeitslosenentschädigung, so besteht innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug ein Anspruch auf Kompensationszahlungen (Art. 41a Abs. 1 der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIV; SR 837.02]); siehe zum Ganzen Urteile BGer C 5/07 vom 27. Juni 2007 E. 2.1; 8C_537/2008 vom 6. Februar 2009 E. 2; BGE 123 V 230 E. 3c).

E. 3.2

Nach Art. 95 Abs. 1 AVIG richtet sich – mit Ausnahme der hier nicht einschlägigen Fälle von Art. 55 und 59cbis Abs. 4 AVIG – die Rückforderung von Leistungen nach Art. 25 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1), welches hier aufgrund von Art. 1 Abs. 1 AVIG zur Anwendung gelangt. Gemäss Art. 25 Abs. 1 ATSG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt. Art. 4 Abs. 1 der Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV; SR 830.11) präzisiert dies dahingehend, dass die Rückerstattung unrechtmässig gewährter Leistungen, die in gutem Glauben empfangen wurden, bei Vorliegen einer grossen Härte ganz oder teilweise erlassen wird. Massgebend für die Beurteilung, ob eine grosse Härte vorliegt, ist der Zeitpunkt, in welchem über die Rückforderung rechtskräftig entschieden ist (Art. 4 Abs. 2 ATSV; zur Prüfung der grossen Härte, vgl. Art. 5 ATSV). Die beiden Voraussetzungen des guten Glaubens und der grossen Härte müssen kumulativ erfüllt sein (Urteil BGer 8C_100/2020 vom 15. April 2020 E. 2.1 mit Hinweis. Der gute Glaube als

Erlassungsvoraussetzung ist nicht schon mit der Unkenntnis des Rechtsmangels gegeben. Der Leistungsempfänger darf sich vielmehr nicht nur keiner böswilligen Absicht, sondern auch keiner groben Nachlässigkeit schuldig gemacht haben. Der gute Glaube entfällt somit einerseits von vornherein, wenn die zu Unrecht erfolgte Leistungsausrichtung auf eine arglistige oder grobfahrlässige Melde- oder Auskunftspflichtverletzung zurückzuführen ist. Andererseits kann sich die rückerstattungspflichtige Person auf den guten Glauben berufen, wenn ihr fehlerhaftes Verhalten nur leicht fahrlässig war. Wie in anderen Bereichen beurteilt sich das Mass der erforderlichen Sorgfalt nach einem objektiven Massstab, wobei aber das den Betroffenen in ihrer Subjektivität Mögliche und Zumutbare (Urteilsfähigkeit, Gesundheitszustand, Bildungsgrad usw.) nicht ausgeblendet werden darf. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person nicht das Mindestmass an Aufmerksamkeit aufgewendet hat, welches jedem verständigen Menschen in gleicher Lage und unter den gleichen Umständen als beachtlich hätte einleuchten müssen (Urteil BGer 8C_107/2023 vom 5. Juli 2023 E. 3.1 mit Hinweisen). Gutgläubigkeit muss zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs vorliegen (vorgenanntes Urteil BGer 8C_107/2023 E. 3.2 mit Hinweisen).

Kantonsgericht KG Seite 5 von 8

E. 4

Vorliegend ist streitig, ob das AMA zu Recht das Erlassgesuch betreffend die Rückerstattung von CHF 5'557.35 der im Monat Dezember 2020 zu viel ausgerichteten Arbeitslosengelder ablehnte.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer bringt vor, er sei bezüglich der bezogenen Leistung gutgläubig gewesen. Er habe sich bereits am 24. November 2020 beim RAV abgemeldet und das Formular korrekt ausgefüllt. In den Gegenbemerkungen räumt er ein, das Formular enthalte zu Beginn einen Fehler, er habe jedoch angegeben, dass er die Arbeit begonnen habe und sei hierbei nicht bösgläubig gewesen. Obwohl die Abmeldebestätigung per 1. Dezember 2020 am 15. Dezember 2020 bei der Syna eingegangen sei, habe sie am 16. Dezember 2020 eine Auszahlung der Taggelder in Höhe von CHF 5'557.35 in die Wege geleitet. Davon habe er lediglich CHF 2'996.00 erhalten, was ihm zunächst entgangen sei. Als er die Auszahlung bemerkt habe, sei er "felsenfest der Überzeugung" gewesen, dass die Syna damit die vorgängige und seines Erachtens unzulässige Einstellung der Anspruchsberechtigung wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit korrigiert habe. Gegen diese Einstellung habe er zwar kein formelles Rechtsmittel erhoben, dennoch habe er sich diesbezüglich mehrfach beschwert. Für die weitergehenden rechtlichen Abläufe habe er kein Kenntnis. Von der Lohnpfändung habe er im Grundsatz gewusst. Er habe hingegen keine Kenntnis der zusätzlich an das Betreibungsamt ausgerichteten CHF 2'561.35 im Dezember 2020 gehabt und erst nachträglich erfahren, dass dieser Betrag zugunsten des Betreibungsamts bezahlt worden sei. Er habe deshalb in guten Treuen davon ausgehen dürfen, dass die Lohnpfändung zum Zeitpunkt des Bezugs von seinem Lohn abgedeckt und nicht zweifach vollzogen werde. Auch bei leichter Fahrlässigkeit, wovon hier auszugehen sei, sei der gute Glaube zu vermuten. Es könne ihm ausserdem nicht zugemutet werden – ohne Benachrichtigung von der Syna, dass eine Zahlung an das Betreibungsamt geleistet worden sei – Letzterem mitzuteilen, die erhaltene Leistung könne nicht für die Schuldentilgung verwendet werden. Das Betreibungsamt nehme die entsprechende

Überweisung bereits gepfändeter Vermögenswerte in der Regel äusserst schnell vor, wodurch eine Rückzahlung an die Syna zeitlich wohl nicht möglich gewesen wäre. Zudem sei er zum Zeitpunkt, als er das Geld erhalten habe, in einer finanziell äusserst prekären Lage gewesen. So hätten sich seine Einnahmen im Dezember 2020 auf CHF 6'353.50 belaufen, denen Ausgaben in der Höhe von CHF 5'975.55 gegenübergestanden seien. Ihm habe jeglicher Überblick über seine Finanzen gefehlt. Er sei immer noch nicht in der Lage, eine Rückzahlung vorzunehmen, da weiterhin eine Lohnpfändung bis zu seinem Existenzminimum laufe. Jedoch habe sich das AMA auf die Frage des guten Glaubens beschränkt, weshalb die Angelegenheit gegebenenfalls gemäss seinem Subeventualantrag zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen sei.

E. 4.2

Das AMA macht im Wesentlichen geltend, der Beschwerdeführer habe die unrechtmässig ausgerichteten Leistungen nicht gutgläubig empfangen. Er habe das Formular nicht korrekt ausgefüllt. Da er seit dem 1. Dezember 2020 wieder gearbeitet und einen Antrag auf Schliessung des Dossiers beim RAV gestellt habe, hätte er bemerken müssen, dass es sich bei der Überweisung um einen Fehler handelte. Aus der Abrechnung vom 16. Dezember 2020 gehe klar hervor, dass CHF 2'751.75 [recte: 2'561.35] dem Betreibungsamt und CHF 2'996.00 dem Beschwerdeführer überwiesen worden seien. In ihren Bemerkungen vom 19. Januar 2024 ergänzt das AMA namentlich, der Beschwerdeführer könne sich nicht darauf berufen, von der Lohnpfändung keine Kenntnis gehabt zu haben, zumal aus den monatlichen Abrechnungen der Syna klar ersichtlich sei, dass der CHF 2'996.00 übersteigende

Kantonsgericht KG Seite 6 von 8 Betrag der Arbeitslosenentschädigung ab Juli 2020 (nach Wartetagen und Amortisation von Einstelltagen im Mai und Juni 2020) gepfändet worden sei. Es sei auch nicht einzusehen, weshalb die Syna ohne Weiteres auf ihre Verfügung betreffend 36 Einstelltage infolge selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit hätte zurückkommen sollen. Diese Verfügung sei nie angefochten worden und am 13. Juli 2022 [recte: 2020] in Rechtskraft erwachsen.

E. 4.3

Zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer die Arbeitslosenentschädigung für den Monat Dezember 2020 gutgläubig erhalten hat oder nicht. Mit Anzeige betreffend Lohnpfändung vom 22. Mai 2020 (AMA-Akten 1 S. 19) informierte das Betreibungsamt die Syna über die am 30. April 2020 verfügte Lohnpfändung. Die Syna wurde angewiesen, vom Verdienst des Beschwerdeführers den Betrag, der das Existenzminimum von CHF 2'996.- pro Monat übersteige, ab dem 22. Mai 2020 abzuziehen. Die Abrechnungen der Syna zuhanden des Beschwerdeführers weisen ab Juli 2020 (AMA-Akten 1 S. 9 ff.) jeweils den "Abzug Dritte Betreibungsamt Sensebezirk" und die an ihn erfolgte Auszahlung von maximal CHF 2'996.00 aus; so auch in der Abrechnung vom 16. Dezember 2020 (AMA-Akten 1 S. 9). Die Rückforderung vom 18. Dezember 2020 (AMA-Akten 1 S. 8) über CHF 5'557.35 ersetzte die Abrechnung vom 16. Dezember 2020. Somit erging die Korrektur infolge der durch die Syna bearbeiteten Abmeldebestätigung vom RAV per 18. Dezember 2020 lediglich zwei Tage später. Der Beschwerdeführer macht zunächst geltend, er habe sich bereits am 24. November 2020 beim RAV abgemeldet. Dem Einspracheentscheid ist diesbezüglich zu entnehmen, dass ihm seine RAV-Beraterin anlässlich des Telefonats vom 24. November 2020 mitgeteilt hat, sie warte auf eine Kopie des Arbeitsvertrags. Diese stellte er ihr mit

E-Mail vom 5. Dezember 2020 (AMA-Akten 2 S. 2 ff.) zu. Das RAV bestätigte am 15. Dezember 2020 (AMA-Akten 2 S. 5), mit Kopie an die Syna, die Abmeldung rückwirkend auf den 1. Dezember 2020. Aus den Unterlagen ergeben sich keine Hinweise darauf, dass er parallel dazu auch die Syna über seine Arbeitsaufnahme per 1. Dezember 2020 informiert hat, weshalb diese erst am 16. Dezember 2020 davon Kenntnis erhielt. Angesichts der von ihm vorgenommenen Abmeldung von der Arbeitslosenversicherung stellt sich die Frage, weshalb er das Formular überhaupt noch ausgefüllt hat. Es hätte ihm bewusst sein müssen, dass er infolge der Wiederaufnahme einer Erwerbsarbeit im Vollpensum per 1. Dezember 2020 keinen Anspruch mehr auf Arbeitslosenentschädigung hatte. Dem vom 12. Dezember 2020 datierten Formular, auf welchem er mit seiner Unterschrift bestätigte, das Dokument korrekt ausgefüllt zu haben, sind insbesondere die folgenden Informationen zu entnehmen: Er verneinte die Frage, ob er im Dezember 2020 bei einem oder mehreren Arbeitgebern gearbeitet habe und ergänzte darunter "Kein Zwischenverdienst". Weiter gab er an, er suche nicht mehr im gleichen Umfang (%) Arbeit wie im Vormonat. Er verneinte auch, weiterhin arbeitslos zu sein und vermerkte bei der Frage nach dem Moment der Arbeitsaufnahme "sofort". Damit waren seine Angaben widersprüchlich und in Bezug auf die Arbeitsaufnahme auch ungenau. Die Syna hätte dies auch so verstehen können, dass er erst ab dem Ausfüllen des Formulars am 12. Dezember 2020 eine Stelle angetreten hatte, weshalb es nicht erstaunt, dass es noch zu einer Auszahlung der Syna gekommen war. Ferner macht er in seiner Beschwerde geltend, er sei, als er die Auszahlung vom Dezember 2020 bemerkt habe, davon ausgegangen, die Syna habe die Einstellung in der Anspruchsberechtigung korrigiert. Dies kann nicht gehört werden. Der Beschwerdeführer hat keine Einsprache gegen die Einstellungsverfügung der Syna vom 13. Juli 2020 erhoben, die damit in Rechtskraft erwachsen ist. Darauf hätte die Syna nur im Rahmen einer Revision oder Wiedererwägung (Art. 53 ATSG) und durch Erlass einer neuen Verfügung zurückkommen können. Angesichts der Ausbildung des

Kantonsgericht KG Seite 7 von 8 Beschwerdeführers (Informatikstudium an der F. _____) und seiner Lebenserfahrung kann von ihm erwartet werden, zu wissen, dass eine Verwaltungsbehörde grundsätzlich nicht auf eine rechtskräftige Verfügung zurückkommt, ohne der betroffenen Person den entsprechenden neuen Entscheid zuzustellen. Ferner lagen ihm sowohl die Abrechnung vom 16. Dezember 2020 als auch die Rückforderung der Syna vom 18. Dezember 2020 vor, als er die Gutschrift schliesslich bemerkte, woraus er ohne Weiteres feststellen konnte, dass die Rückforderung der Syna in keinem Zusammenhang mit der von ihr verfügbaren Einstellung in der Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosenentschädigung vom 13. Juli 2020 (AMA-Akten 1 S. 157 ff.) stand. Schliesslich kann auch das Argument, wonach der Beschwerdeführer keine Kenntnis über die Bezahlung von CHF 2'561.35 an das Betreibungsamt gehabt habe, nicht gehört werden. Wie erwähnt, wurde dies in den Abrechnungen der Syna seit Juli 2020 jeweils vermerkt – so auch in der Abrechnung vom 16. Dezember 2020. Aus diesem Grund kann er nicht behaupten, er habe von der teilweisen Auszahlung an das Betreibungsamt nichts gewusst, da sich dies mit einem Blick auf die Abrechnung bzw. die Rückforderung ergibt. Somit lässt sich weder aus dem behaupteten fehlenden Überblick über seine Finanzen noch dem vorgebrachten Unverständnis für "die weitergehenden rechtlichen Abläufe" etwas zu seinen Gunsten ableiten. Nach dem Gesagten steht fest, dass sich der Beschwerdeführer beim Bezug der Arbeitslosenentschädigung nicht auf den guten Glauben berufen kann, weil er bei Entgegennahme der unrechtmässigen Leistung nicht die nötige Sorgfalt bzw. nicht das Mindestmass an Aufmerksamkeit aufgewendet hat, das von

einem verständigen Menschen in gleicher Lage und unter den gleichen Umständen verlangt werden muss. Das AMA hat deshalb den guten Glauben zu Recht verneint. Da die Erlassvoraussetzungen nach Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG kumulativ erfüllt sein müssen, kann offenbleiben, ob eine grosse Härte vorliegt.

E. 5

Zusammenfassend hat das AMA das Erlassgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgewiesen. Der Einspracheentscheid vom 29. September 2023 ist zu bestätigen und die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Mit Art. 61 ATSG in seiner Fassung vom 1. Januar 2021 wurde der Grundsatz der Kostenlosigkeit sozialversicherungsrechtlicher Verfahren abgeschafft. Vorliegend handelt es sich nicht um eine (unter bestimmten Bedingungen von der Kostenpflichtigkeit ausgenommenen) Leistungsstreitigkeit, weshalb Verfahrenskosten anfallen (Art. 61 Bst. fbis ATSG e contrario). Diese werden zu Lasten des unterliegenden Beschwerdeführers auf CHF 400.- festgesetzt und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet. Der mit seinen Anträgen unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung. (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Kantonsgericht KG Seite 8 von 8 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde von A. _____ wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. II. Die Gerichtskosten von CHF 400.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. III. Es besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerdeschrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist grundsätzlich kostenpflichtig. Freiburg, 24. Juli 2024/bis Der Präsident Die Gerichtsschreiberin-Praktikantin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.